Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Anzeigen. 1826-1960
1839

9.11.1839 (No. 90)

urn:nbn:de:gbv:45:1-1411207

Visual Library

Oldenburgische Anzeigen.

Sonnabend, № 90. den 9. November 1839.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

Anordnungen der Landesbehörden.

Regierung.

1) Um die im Districte des Amtes Jever zwischen der Tielbrücke und Großostiem theils schon gelegte, theils noch ferner zu legende Ziegelstein-Straße in möglichst gutem Stande zu erhalten, wird einstweilen und bis weiter Folgendes angeordnet:

1) auf der Ziegelstein-Straße darf kein Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen die scharfen eckigen Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen;
2) die Ladung darf
 a) bei vierrädrigem Fuhrwerk nicht über viertausend Pfund und
 b) bei zweirädrigem Fuhrwerk nicht über zweitausend Pfund
 betragen;
3) jeden Straffälligen trifft außer einer Brüche bis zu 10 ℔ Gold die Verpflichtung zum Ersatz aller durch die Uebertretung obiger Vorschriften veranlaßten Kosten der Wiederherstellung oder sonstigen Schäden;
4) von den wirklich eingezogenen Bruchgeldern erhält der Denunciant 1/3, die übrigen 2/3 fließen in die allgemeine Weggeldscasse;
5) über die Contraventionen erkennen die Aemter, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung.

Oldenburg, 1839. Novbr. 5.

Mutzenbecher.
Mentz.

Justiz-Canzlei.

2) Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, auch den jüdischen Gemeinden die den christlichen Kirchen- und Schul-Gemeinden gesetzlich zustehende Freiheit von Stempelpapier- und Gerichts-Kosten gnädigst zu bewilligen.

Oldenburg, 1839. Novbr. 5.

Römer.
Becker.

Publicationen und Ankündigungen.

Regierung.

1) Da die Stelle eines Gefangenwärters zu Ovelgönne erledigt ist, so werden alle diejenigen, welche bei Wiederbesetzung derselben berücksichtigt zu werden wünschen, hiedurch aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche, welchen die nöthigen Atteste angelegt werden müssen, spätestens gegen den 1. k. M. bei der Regierung einzureichen.

Oldenburg, 1839, Nov. 5.

Mutzenbecher.
von Berg.

Commando des 2ten Regiments.

2) Junge Leute von 15 bis 18 Jahren, welche Lust haben als Tambours einzutreten, werden aufgefordert, sich bei unterzeichnetem Regiments-Commando zu melden. Dieselben müssen amtliches Zeugniß ihrer bisherigen guten Aufführung, Geburts- und Confirmationsschein, auch die schriftliche Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder beibringen und werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach neueren Höchsten Bestimmungen, bei gutem Betragen im Dienst, allmälig erhöhete Löhnung, Avancement, Erlaubniß zum Eintritt als Stellvertreter und andere Vortheile zu erwarten haben, so daß es nur von ihnen abhängt, sich eine gesicherte und ehrenvolle Zukunft zu verschaffen.

Oldenburg, den 6. Novbr. 1839.

Mosle,
Oberstlieutnant und Regiments-Commandeur.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburger Stadt- und Landgericht.

3) Wider den abwesenden Advocaten Friedrich Bernhard von Harten ist am gestrigen Tage der Generalarrest erkannt, und dadurch ihm, so wie seinen hiesigen Bevollmächtigen und Verwaltern seines Vermögens alle Befugnisse zum Nachtheile der bei der Generalconvocation aufgetretenen Gläubiger über sein Vermögen zu verfügen, entzogen, auch jede nachtheilige Veräußerung oder Verschleppung bei Nichtigkeit und Ungehorsamsbestrafung untersagt.

Oldenburg, den 2. Novbr. 1839.

Schloifer.

Bulling.

4) Am 22. d. M. sind zu Oldenburg bei einer daselbst von Armenwegen ausverdungenen Frauensperson folgende Sachen angehalten worden, über deren rechtmäßigen Besitz dieselbe sich nicht hat ausweisen können und welche daher wahrscheinlich gestohlen sind, nämlich:

1) ein Bettlacken von mittelmäßiger Güte und noch wenig abgenutzt, 7 Fuß und 1 Zoll lang, 6 Fuß 2 Zoll breit. In der Mitte befindet sich der Länge nach eine Nath. In der einen Ecke sind mit rothem Faden die Buchstaben I. F. K. und darunter, zwischen den beiden letzten Buchstaben, die Zahl 1. eingenäht,
2) eine schmale Schürze von blauem Cattun, worin sich hellblaue Blumen mit gelben Stielen und Blättern befinden. Unten und zu beiden Seiten der Schürze befindet sich ein hellblauer mit gelben Blumen bedruckter Rand, oben ein sogen. Queder mit daran genähten weiß und blau gestreiften baumwollenen Bändern zum Umbinden.
3) ein dunkelblau gefärbtes leinenes Tuch welches 3 Fuß und 3 Zoll ins Gevierte mißt und an mehreren Stellen beschädigt ist. Theilweise sind die Beschädigungen wieder zugestopft.

Der oder die Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich beim Stadt- und Landgerichte zu melden.

Oldenburg, Octbr. 27. 1839.

Schloifer.

Köhler.

5) In Convocationssachen betreffend den Verkauf eines außer dem Heiligengeistthore belegenen Wohnhauses nebst Nebengebäuden, Keller und Garten von dem Gastwirth Bernhard Fimmen beim Wildenloh, an den Seminarlehrer H. Wagenfeld hieselbst, werden alle diejenigen, welche sich in dem auf den 21. d. M. zur Angabe angesetzt gewesenen Termine mit ihren Protestationen und Ansprüchen nicht gemeldet haben, hiedurch daran präcludirt, und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

Oldenburg, 1839. Octbr. 28.

Schloifer.

Ruhstrat.

6) In Convocationssachen betreffend den Verkauf eines vor dem Heiligengeistthore belegenen, mit einem Wohnhause bebaueten Gartens von dem Maurer Gerhard Rastede in Oldenburg an den Feldwebel von der Hamm daselbst, werden alle diejenigen, welche sich in dem auf den 21. d. M. anberaumt gewesenen Angabetermine mit ihren Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen nicht gemeldet haben, hiedurch daran präcludirt, und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

Oldenburg, 1839. Octbr. 28.

Schloifer.

Ruhstrat.

Ovelgönner Landgericht.

7) In Concursachen wider Claus Otto Cordes zu Stiedtenkron, hat der jetzige Kirchspielsvogt Friedrich Müller zu Schützfeld vorgestellt, er sei Curator über den genannten Cordes gewesen und wünsche Tilgung des desfälligen auf ihn erwirkten Ingrossats.

Auf dessen Ansuchen werden die Concursgläubiger, welche nicht sämmtlich durch Anwälde vertreten sind, hiemit aufgefordert, sich hierüber bei Strafe der Einwilligung in die Tilgung des Ingrossats in dem auf den 30. Novbr. d. J. beim hiesigen Gerichte angesetzten Termine zu erklären und Anwälde zu bestellen.

Ovelgönne, den 19. Octbr. 1839.

v. Lindelof.

Gräper.

Delmenhorster Landgericht.

8) In Concursachen der Creditoren des Brinksitzers und Glasers Johann Hackfeld zu Hude ist, da im ersten Verkaufstermin nicht hinlänglich geboten worden, zum anderweiten Aufsatz des Concursguts hiedurch Termin auf den 25. Novbr. d. J., Morgens 11 Uhr, angesetzt, was mit dem Anfügen hiedurch bekannt gemacht wird, daß alsdann der Zuschlag jedenfalls ertheilt werden wird.

Delmenhorst, den 16. October 1839.

Plate.

Lampe.

9) Berend Schwarting, Köter zu Nitzenbüttel, hat seine daselbst belegene, olim Harrje'sche Köterei, mit allen Zubehörungen, Rechten, Freiheiten und La-

Landesbibliothek Oldenburg

sten, überhaupt so, wie er dieselbe bis hiezu im Besitze gehabt, für die Summe von 300 ℳ dem Köter und Krämer Borchert Minnemann zu Ritzenbüttel verkauft, und werden demnach alle diejenigen, welche an die gedachte Köterei aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben, oder gegen den Verkauf protestiren zu können vermeinen, aufgefordert, sich damit im Angabetermine den 7. Januar 1840. bei Strafe der Präclusion gehörig zu melden. Präclusivdecret erfolgt 10. Janr. 1840.

Delmenhorst, den 26. Octbr. 1839.

Plate.

Lampe.

10) In Convocationssachen der Creditoren des Johann Ammermann zu Bettingbühren und des Friedrich Lahusen zu Katjenbüttel Curatoren, V. D. Plate zu Grüneburg & Consorten, weges intendirten Verkaufs der ihnen gemeinschaftlich gehörenden, olim Brauen Stelle nebst dazu gehöriger Köterei zu Ollen, werden alle diejenigen, welche sich in dem auf den 29. Oct. d. J. hieselbst angesetzt gewesenen Angabetermine mit ihren Ansprüchen und Forderungen, auch etwaigen Protestationsrechten nicht gemeldet haben, hiedurch daran präcludirt.

Delmenhorst, den 1. Novbr. 1839.

Plate.

Lampe.

Cloppenburger Landgericht.

11) In der Nacht vom 28. auf den 29. Octbr. dieses Jahres ist der Anzeige nach, aus der Kirche zu Ramsloh ein Kelch nebst Deckel mittelst Einbruchs entwandt worden. Der Kelch ist ¾ Fuß hoch, vergoldet, und besteht der Fuß aus Kupfer, die Kuppel und der Deckel wahrscheinlich aus Silber. Der Fuß, der Griff und der untere Theil der Kuppel ist erhobene Arbeit, so wie auch der Deckel, auf welchem sich ein kleines Kreuz befindet.

Alle Civil- und Polizei-Behörden werden ersucht, nach dem gestohlenen Gegenstande thunlichst forschen zu lassen, auch alle Privat-Personen aufgefordert, denselben, wenn er ihnen zu Gesicht kommen sollte, anzuhalten, und ihrer nächsten Obrigkeit oder dem Landgerichte Anzeige zu machen.

Cloppenburg, den 3. Novbr. 1839.

Rolfs.

Bothe.

12) Der Anzeige nach sind in der Nacht vom 21. auf den 22. Octbr. d. J. dem Arbeitsmanne Jacob Nagel und der Wittwe des Herm Nagel, Maria geborne Kösters, beide zu Ramsloh in einem Hause wohnhaft, mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwandt worden:

1) eine noch ziemlich neue, manschesterne, kurze Hose, mit Leinen gefüttert, mit 4 kleinen runden messingenen Knöpfen an jedem Knie; das rechte Bein ist etwa 2 Zoll kürzer als das linke;
2) ein Paar silberne Hosen-Kniespangen, länglich rund, 2½ Zoll lang und 1½ Zoll breit im Durchmesser, etwa 4½ Loth schwer;
3) ein abgetragener, bereits gekehrter Frackrock von blauem Tuche mit 2 Reihen übersponnener Knöpfe, ohne Taschen; an den Schößen sind handbreite Stücke von demselben Tuche angesetzt;
4) ein Paar lange Mannsstrümpfe von weißer ostfriesischer Wolle, ganz neu;
5) ein Frauenhalstuch, sog. Schweizertuch, roth, mit handbreitem gelbbuntem Rande; in zwei Ecken befindet sich eine gelbliche Blume;
6) ein grau leinener Beutel mit etwa 24 Kannen feinem Röckenmehl;
7) 9 ℳ 54 gr. Courant in einem alten grauleinenen Beutel, größtentheils in 1/6, 1/12 und 1/24 Stücken;
8) eine zinnerne Schüssel, etwa 1½ Fuß im Durchmesser, 4 bis 5 ℔ schwer; in der Mitte eine Blume, auf dem Rande ebenfalls eine kleine Blume mit Namenszeichen an jeder Seite;
9) ein zinnerner Nachttopf, etwa 5 — 6 ℔ schwer, mit breitem Rande und einem Griff, unten gezeichnet mit den Buchstaben E. I. G.;
10) eine dito Kanne, sog. Bierkroos, 1 Fuß hoch, 3 ℔ schwer, mit Griff und Deckel, auf dessen Gliede die Buchstaben E. I. G. stehen;
11) eine dito Schale, sog. Köppchen, 1 ℔ schwer; unten sind die Buchstaben H. N. eingeschnitten;
12) eine dito Kumme, 1 Fuß im Durchmesser 5—6 ℔ schwer, mit einem handbreiten Rande, auf dem die Buchstaben E. I. G. sich befinden.

Alle Polizei- und Civil-Behörden werden ersucht, auf diese Sachen achten zu lassen, und alle Privatpersonen werden aufgefordert, im Betretungsfalle die Sachen anzuhalten und der nächsten Obrigkeit oder dem Landgerichte Anzeige zu machen.

Cloppenburg, 1839. Novbr. 3.

Rolfs.

Bothe.

Amt Oldenburg.

13) Am 15. d. M. wird vom Amte in der Bauerschaft Eversten die Schauung der Wege vorgenommen werden; sämmtliche Wege sind bis dahin in Stand zu setzen, die Instandsetzung etwaiger Man-

Landesbibliothek Oldenburg

gelpöste wird ausverdungen und werden die Säumigen in Brüche genommen werden.

Oldenburg, den 6. Novbr. 1839.

Toel.

Amt Brake.

14) Am 14. d. M., um 10 Uhr Vormittags, soll in hiesiger Amtsstube das am 2. Juli d. J. vor hiesigem Amte errichtete Testament des Malers Eilert Addicks und dessen Ehefrau, Helena geb. Schwarting zu Coldewey, so weit es den letzten Willen der am 16. August d. J. verstorbenen Ehefrau Addicks befaßt, publicirt werden.

Brake, 1839. Nov. 1.

Rasmus.

Strackerjan.

Amt Rodenkirchen.

15) Wegen der am 13. v. M., Abends, zwischen Harrienbrake und Alse von drei entflohenen Unbekannten ohne Steuerlegitimation zurückgelassenen und in Beschlag genommenen 3 Säcke Caffee, wiegend 302 ℔ Brutto, wird Termin zum Ermäßigungsverfahren auf den 14., so wie event. zur Untersuchung auf den 21. November d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzt, und werden die unbekannten Eigenthümer unter dem Präjudize des Steuergesetzes §. 127. zu solchen Terminen hiemit verabladet.

Rodenkirchen, 1839. Octbr. 17.

Eschen. Buchholtz.

Amt Delmenhorst.

16) Die am 1. Janr. 1840. aus der Pacht fallende Fähre über die Ochtum bei Gehrden soll am

20. d. M. Novbr., Morgens 10 Uhr,

vor hiesigem Amte wieder zur Verpachtung aufgesetzt werden.

Delmenhorst, den 1. Novbr. 1839.

Meisner. Hümme.

Amt Vechta.

17) Das bei Vechta belegene Herrschaftliche Grundstück, die ausgerodeten Stücke genannt, soll salva approbatione cameræ am 16. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube unter den dann bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu sich Kaufliebhaber einfinden wollen.

Vechta, den 5. Novbr. 1839.

Bothe. v. Heimburg.

Amt Damme.

18) Das von dem Heuermann Johann Friedrich Böckmann zu Rittinghausen, am 12. August 1836. vor dem Amte errichtete Testament soll, nach dessen nunmehr erfolgtem Absterben, am

Freitage, den 15. d. M., Morgens 10 Uhr,

auf hiesiger Amtsstube publicirt werden.

Damme, den 1. Novbr. 1839.

Barnstedt.

Merling.

Amt Tettens.

19) Es soll die Packetfahrt zwischen dem festen Lande und der Insel Wangerooge auf die Zeit von 3 Jahren, vom 1. März 1840. an,

am 25. Novbr., Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Amtslocal öffentlich mindestfordernd, mit Vorbehalt der Genehmigung Großherzoglicher Regierung, verdungen werden.

Tettens, 1839. Novbr. 3.

Deltermann.

Hofmeister.

Amt Varel.

20) Das von dem verstorbenen alten Köter Renke Hillen zu Dangast am 4. Januar 1838. vor dem Amte errichtete Testament wird am 13. d. M., Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Amtsstube publicirt werden.

Varel, 1839. Novbr. 2.

Barnstedt. v. Metzner.

Zweite Publication.

Oldenburger Stadt- und Landgericht.

1) Wegen der von dem Küpker Joh. Harms zu Bardenfleth, für 600 ℳ dem Feldhüter Joh. Luerßen verkauften, früher von dem weyl. Feldhüter H. J. Thämler erstandenen Köterei c. p. Ang. 18. Novbr. Präcl.-Decr. 25. Novbr. 1839.

2) Verkauf der in № 81. sub 4) dieser Anz. näher bezeichneten, im Amte Elsfleth belegenen Ländereien ꝛc. des Hofmarschalls Grafen von Münnich zu Osternburg, am 26. Novbr. 1839. im Gasthause der Wittwe Hauerken zu Elsfleth. Ang. 18. Nov. Präcl.-Decr. 20. Novbr. 1839.

3) In dem Concurse des Anbauers Joh. Anton Wiechmann, Hermann Wiechmanns Sohn zum Ofenerfelde. 1) Ang. 19. Novbr. 1839. 2) Liquid. 13. Janr. 3) Prioritätsurth. 24. Febr. 4) Verkauf des Concursguts 6. Apr. 1840.

Neuenburger Landgericht.

4) Verkauf der in № 81. sub 7) dieser Anz. näher bezeichneten sämmtlichen Immobilien des Bäckers Dierk Suhren oder Suhrenelschen in Bockhorn,

Landesbibliothek Oldenburg

am 10. Decemb. 1839., Nachmittags 3 Uhr, in Meinahlers Wirthshause daselbst. Ang. 18. Novbr. Präcl.-Decr. 20. Novbr. 1839.

Cloppenburger Landgericht.

5) Wegen des von dem Kammerherrn von Rössing in Oldenburg, unter Zustimmung seiner Mutter der Landräthin von Rössing geb. von Dinklage auf Lage, auch als Gevollmächtigter der sämmtlichen Erben des weyl. Landraths v. Rössing in Cloppenburg, für 12000 ℛ Gold dem Zeller Joh. Polle, Hinr. Hoppe auf Fresenborg Stelle und Joh. Gerd Nie zu Bevern verkauften, dem Gute Lage in der Bauerschaft Bevern zustehenden Frucht- und Blutzehntens, jedoch mit Ausnahme des Siemers und Museburger Zehntens. Ferner hat der Kammerherr v. Rössing dem Zeller Joh. Gerd Nie denjenigen Zehnten, welcher dem Gute Lage aus dessen zur Museburg belegenen zehntpflichtigen Ländereien, deren Größe näher ausgemittelt werden soll, zusteht, per Scheffelsaat zu 10 ℛ Courant verkauft. Ang. 20. Nov. Präcl.-Decr. 23. Nov. 1839.

6) In dem Concurse des Johann Berend Kollmer zu Neuscharrel. 1) Ang. 18. Novbr. 1839. 2) Liquid. 9. Janr. 3) Priorit.-Urth. 27. Febr. 4) Verkauf des Concursguts 10. Apr. 1840.

Jeversches Landgericht.

7) Wegen des von den in № 76. sub 19) dies. Anz. benannten Erben des weyl. Goldschmidts Joh. Gottfr. Christian Zack zu Jever, für 700 ℛ dem Gastwirth Tiark Eden Hinrichs das. verkauften Hauses ꝛc. ꝛc. Ang. 18. Novbr. Präcl.-Decr. 21. Novbr. 1839.

8) Verkauf des den in № 79. sub 13) dieser Anz. benannten Beneficialerben des weyl. Uhrmachers Wilh. Friedr. Carl Schreiber zu Jever gehörigen, ebendaselbst näher bezeichneten Hauses ꝛc., am 25. Novbr. 1839., Nachmitt. 2 Uhr, im Linzschen Gasthofe. Ang. 18. Novbr. Präcl.-Decr. 21. Novbr. 1839.

Gräfl. Bentinckscher Amtsgericht zu Varel.

9) Wegen zweier von dem Landmann Hinrich Töllner zum Hafendorfer Sande, von seiner Jethauser von Onken Wwe. angekauften Hausmannsstelle № 3. für 2600 ℛ dem Kaufmann Conr. Heinr. Hegeler zu Varel verkauften, in № 82. sub 12) dieser Anz. näher bezeichneten Placken Landes. Ang. 18. Nov. Präcl.-Decr. 21. Nov. 1839.

Privat-Bekanntmachungen.

Verkäufe an den Meistbietenden.

1) Jaderkruzmoor und Rastede. Der Hausmann Eilert Gerhard Peters zum Jaderkreuzmoor läßt am

16. Novbr. d. J.

600 Fuhren, zu Sparren und Richelholz geeignet, und am

20. Decbr. d. J.

300 theils schwere Eichen,

öffentlich meistbietend verkaufen. Liebhaber wollen sich an den gedachten Tagen, Mittags 12 Uhr, einfinden. F. Goose, Auctionator.

2) Neuenburg. Am 16. d. M. im Sterbehause des Tischlers J. R. Ludwig 1 Grützquerne, 1 Staubmühle, mehrere Kisten, Tische, Stühle, 1 Plätteisen, Zinn-, Eisen-, Blech-, und Porcellan-Geräthe, nebst sonstigen Gegenständen, verschiedenes be- und unbearbeitetes Holz, 1 Ziege und einige Tonnen Kartoffeln.

3) Iffens. Johann Gerhard Meier, als Vormund über weyl. Schustermeister Hinr. Wilh. Onken zu Iffens Kinder, läßt am 15. Novbr. d. J. im Sterbehause öffentlich meistbietend verganten:

3 Kühe, 2 fette Schweine, 1 Rindquene, 2 Kälber, 20 Fuder Heu, 4 Fuder Torf, 5 Tonnen Kartoffeln; sodann Schränke, Tische, Stühle, Koffer, 2 eiserne Oefen, Oefken, Töpfe, 1 vollständiges Schustergeräth, 3 vollst. Betten, 75 Ellen Leinen, 15 Bündel Flachs, Mannskleidungen, vieles Milchgeräth, wie auch allerlei sonstiges Hausgeräth.

4) Gut Hahnen und Rastede. Der Gutsbesitzer Ritter de Cousser zu Hahnen, läßt am

21. Novbr. d. J., Mittags 12 Uhr anfangend,

auf dem Gute Hahnen:

100 schwere Eichen und Buchen,
100 Fuhren und Fichten, zu Balken und Unterhölzern geeignet, ferner
Richelholz und Balkschleten so wie
Eichen und Buchen Fadenholz,

öffentlich meistbietend verkaufen.

F. Goose, Auctionator.

5) Oldenbrok. Die Erben des weyl. Hausmanns Johann Addicks zu Oldenbrok, lassen am 20. d. M, Nachmittags 2 Uhr, in Behrens Wirthshause daselbst, 1) die olim Jacobs halbe Bau, zu Oldenbrok-Mittelort belegen, bestehend aus Gebäuden

Landesbibliothek Oldenburg

und circa 43 Jück Land; 2) die in dieser Bau belegenen beiden olim Hanken und olim Bönings Kötereien bestehend in einem Wohnhause, Garten und Rockenmoor; 3) die olim Harmsche Köterei, in der Bau des Hausmanns G. Addicks zu Oldenbrok belegen, bestehend in einem Wohnhause, Garten und Rockenmoor und 4) die olim Haidmüllers, zum Deichstücken belegene Köterei, bestehend in einem Wohnhause und Garten, öffentlich meistbietend verkaufen, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Zu verkaufen.

1) Zetel. Zum bevorstehenden Zeteler Markt empfehlen wir unser kurzes Eisenwaaren- und Bandwaaren-Lager angelegentlichst, versprechen eine reelle und billige Behandlung und bitten um recht vielen Zuspruch.

Unser Stand ist schräg gegen Gerd Albers Kegelhaus über. Hitzegrad & Comp.

2) Oldenburg. 3 Fach Vorsatzfenster, fast neu und gut in Farbe, ein jedes mit 6 großen Scheiben, sehr billig. Nachricht in der Expedition.

3) Oldenburg. Von den von mir angefertigten Spaarheerden (Kochmaschinen), wovon bereits in Oldenburg 40 Stück im Gebrauch sind, werden nach jeder beliebigen Façon zu den Preisen von 16 ℳ Gold bis zu 150 ℳ Gold geliefert.

F. Lange, Schlosser.

4) Holle. Einige Tausend erlene Paten von 3—6—10 Fuß Länge. G. H. Brandt.

5) Mühlenhof vor Oldenburg. Dust ist wieder bei mir zu haben.

Chr. Renken Sohn.

Zu Kauf gesucht.

1) Oldenburg. Kartoffeln zu guten Preisen werden zu Kauf gesucht von N. D. Meyer in der Mottenstraße.

Zu verheuern.

1) Wechloy. Die Vormünder über weyland Oltm. Pophanken hieselbst Sohn, Hinrich Gerdes und Diedr. Schröder, wollen die Brinksitzerei ihres Pupillen, von Maitag 1840. an, unter der Hand verheuern. Dieselbe besteht in einem Wohnhause mit Stube, 1 Garten von 1½ Scheffelsaat, 36 Scheffel Saatland, 5 Jück Haide und 4½ Jück Wiesenland, am Bürgerfelde belegen, welches Letztere jedoch besonders verheuert werden soll. Das Saatland muß diesen Herbst noch bestellt werden. Liebhaber melden sich baldigst.

2) Oldenburg. Mein an der Kurwickstraße belegenes und zuletzt vom Herrn Canzleirath Tenge bewohntes Haus auf Ostern 1840.

J. N. Höpken.

3) Oldenburg. Mein geräumiges Geschäfts-Local, welches jetzt vom Herrn Schauenburg benutzt wird, nebst mehreren Zimmern, Kammern, Küche, Boden, Keller und Hofraum, habe ich auf Ostern 1840. anderweit zu vermiethen, und ersuche Reflectirende, sich gefälligst bald bei mir oder beim Herrn Mäkler Stoltze zu melden. Das Ganze kann jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

J. H. Hinrichs, Langenstraße.

4) Oldenburg. Das in der Haarenstraße gelegene, bisher von dem Gastwirth Wefche bewohnte, Haus nebst Garten und 2 Ställen ist auf Ostern Umziehezeit zu vermiethen. H. Thöle Wwe.

Zur Heuer gesucht.

1) Oldenburg. Ostern Umziehezeit eine freundliche Wohnung, bestehend in Stube, Schlafkammer, Küche und Torfraum, unten im Hause.

J. F. Schwartz, Sattler.

Literatur.

1) Oldenburg. In der Schulzeschen Buchhandlung ist wieder vorräthig:

Charte von Oldenburg,
gez. von Renner.
20 Zoll hoch, 16 Zoll breit.
Preis 12 Grote Cour.

2) Oldenburg. In der Schulzeschen Buchhandlung ist zu haben:

St. M. Henning: Geheim gehaltene Fischkünste.

Oder Anweisung, auf alle Arten Fische den Köder, die Witterung oder Lockspeise zu machen, um sie in Reusen und Säcken, mit der Angel und dem Zeuggarne und mit den bloßen Händen zu fangen; eben so auch die Witterung auf Krebse, sie in Reusen und Säcken, mit dem Ketscher und den Stecknetzen zu fangen, nebst manchem Wissenswürdigen für Fischliebhaber, Teichbesitzer und Fischer, die künstliche Besamung der Teiche mit Fischen und Krebsen und mehrere geheim gehaltene Künste betreffend.

8. geh. Preis: 24 Grote.

Landesbibliothek Oldenburg

3) Oldenburg. In der Schulzeschen Buchhandlung ist so eben wieder eingetroffen:

Enthüllung des räthselhaften Wesens der Unterleibskrankheiten

nebst einer neuen naturgemäßen Heilmethode der Hämorrhoiden, Hypochondrie, Hysterie und Gicht.

Für gebildete Nichtärzte.

Von Dr. M. Strahl.

4te Auflage. geh. 1 Rthlr.

4) Oldenburg. In der Schulzeschen Buchhandlung ist zu haben:

L. Nackebrandt: Abbildung und Beschreibung der englischen Nagelmaschine.

Oder: Gründliche Anweisung, alle gewöhnlichen Sorten Nägel durch ein Maschinenwerk zu verfertigen, ohne sie zu schmieden. Mit 8 Tafeln Abbildungen.

8. 2 ℳ 48 Grote.

Eine für Eisenhüttenwerke, Mechaniker und Fabrikbesitzer höchst wichtige Schrift.

5) Oldenburg. In der am 12. Nov. d. J. anfangenden Bücher-Auction werden auch viele nicht im Cataloge aufgeführte Bücher, wovon im Verkaufslocale schriftliche Verzeichnisse niedergelegt worden, mit verkauft. Auch bei H. F. Voigt ist ein Verzeichniß zur Einsicht niedergelegt.

6) Oldenburg. (Bücher-Auction.) Dienstag den 12. Novbr. d. J. beginnt hierselbst die mehrfach angezeigte Bücher-Auction, und wird täglich von Morgens 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, bis zu deren Beendigung damit fortgefahren; außerdem kommen noch mehrere kleine sehr gute Büchersammlungen, nach schriftlichen Verzeichnissen, (worunter auch diejenige des verstorb. Schulleh. Kersting in Jever); so wie ferner „Stielers großer Hand-Atlas über alle Theile der Erde und über das Weltgebäude" — der Atlas von den deutschen Bundesstaaten in 74 Blättern — und Meineckes Vorspiele zu den Choral-Melodien, sauber und correct geschrieben — in sehr schön erhaltenen Exemplaren mit zum Verkauf vor. — Aufträge übernimmt und besorgt bestens.

Friedrich Voigt,
Langenstraße № 72.

Personen welche in Dienst verlangt werden.

1) Neustadtgödens. Unterzeichneter wünscht einen gut erzogenen jungen Menschen, der gesund und rücksichtlich seiner Schulkenntnisse und Anlagen dazu fähig ist, sofort als Lehrling bei sich aufzunehmen.

Mein, Apotheker.

Gelder anzuleihen gesucht.

1) Tweelbäke, 5. Nov. 1839. Gerhard Paradies u. Conf., als Vormünder über weyl. Joh. Rehlings Kinder daselbst, suchen auf sichere Hypothek auf ihrer Pupillen Stelle sogleich 40 bis 50 ℳ und um Mai k. J. 230 ℳ anzuleihen.

Gelder zu verleihen.

1) Oldenburg. Für den lateinischen Schulfundus sofort 2000 ℳ, December 31. 1000 ℳ und Januar 20. 1000 ℳ. F. B. Hegeler.

2) Schwey. Die mehrmals ausgebotenen 200 ℳ sind noch von mir zu belegen.

Armenjurat Jürgen Siefken.

3) Oldenburg. Gegen den 1. Decbr. d. J. sind 400 ℳ zu belegen von Jürgens jun.

Vermißte Sachen.

1) Hammelwardermoor. Am 28. Oct. ist mir von meinem Lande an Timmermanns Helmer eine schwarzbunte 2jährige Quene entkommen, und wahrscheinlich gestohlen. Wer mir selbe wiederbringt oder Auskunft darüber giebt, hat eine angemessene Belohnung zu erwarten. Hinrich Böning.

2) Schmalenfletherwurp. Von dem Lande der Wittwe Timme zum Collmar ist mir in der Nacht vom 23./24. Octbr. d. J. eine schwarze fette Kuh, welche an den Beinen etwas Weißes hat und auf der linken Hüfte mit L angeschoren war, entkommen und wahrscheinlich gestohlen worden, weshalb ich demjenigen, welcher mir darüber sichere Nachricht giebt, oder den etwaigen Dieb so zur Anzeige bringt, daß er zur gerichtlichen Bestrafung wird gezogen werden können, eine ganz ansehnliche Belohnung verspreche. Melchior Lübben.

3) Oldenbrok. Ein schwarzbuntes Ochsenkalb, am linken Ohr mit 2 Einschnitten und oben stumpf und im rechten mit 1 Einschnitt gemerkt, ist mir diesen Sommer vom Lande entkommen. Wer mir den Aufenthalt desselben anzeigen oder zum Wiederbesitz verhelfen kann, erhält eine billige Vergütung.

A. Chr. Purring.

4) Zetel. In der Nacht vom 29/30. Octbr. d. J. sind mir 4 Körbe Bienen gestohlen; jeder Korb ist mit einem großen B. oberhalb des Fluglochs gezeichnet, welches Zeichen in schwarzer Oelfarbe mit einer ledernen Form gezogen ist, die Form daher zu

Landesbibliothek Oldenburg

dem Buchstaben B. passen muß; der eine Korb hat unter dem Flugloche noch einen kleinen Strich von der nämlichen Farbe. Es ist wahrscheinlich, daß diese Körbe lebendig erhalten werden, und sind an obgedachten Marken sehr kenntlich. Derjenige, der mir Nachricht von diesen Körben geben kann, dergestalt, daß der Dieb zur Strafe wird gezogen werden können, erhält, unter Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von 5 ℳ Gold.

Harm Bülthoff.

Concert-Anzeige.

1) Oldenburg. Das von den Gebrüdern Engel auf den 8. d. M. angekündigt gewesene, aber ausgefallene Concert (Anz. № 89.) wird nunmehr am Montage den 11. Nov. statt haben.

Vermischte Nachrichten.

1) Rastede, 1. Novbr. 1839. Da ich mein Leinen-Lager für Oldenburg nach dem Hause des Hrn. Gastwirths Schlichting beim Heil.-Geist-Thore oben, in mehr geräumigere Zimmer verlegt habe, so beehre ich mich solches hiedurch ergebenst anzuzeigen.

C. D. Hagendorff.

2) Oldenburg. Zur Augsburger allgemeinen Zeitung für 1840. suche ich einige Mitleser so, daß ich sie zwar zuletzt, aber regelmäßig, vollständig und unbeschädigt bekomme und dann behalte.

Strackerjan.

3) Oldenburg. Daß ich jetzt in dem Hause der Wittwe Willers am Steinwege vor dem Haarenthore meine Wohnung genommen habe, verfehle ich nicht hiermit ergebenst anzuzeigen, mit der Bitte, mich mit recht vielen Aufträgen zu beehren. Gegen baare Zahlung liefere ich bei vorzüglich guter Arbeit kurze Stiefeln zu 2 ℳ 36 gr. Gold und Vorschuhe zu 1 ℳ 54 gr. Gold, Damen-Schuhe zu 60 bis 66 gr. Ein jeder wird prompt bedient.

Heinrich Jung, Schumacher-Freymeister.

4) Oldenburg, 6. Novbr. 1839. Für die Universität zu Athen sind eingegangen:

Als Stamm vorläufig 2½ ℳ in Golde,
von Ass. Dr. C. B. 5 ℳ "

Greverus.

5, Wechloy. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des weyl. Oltm. Popkanken hieselbst etwas zu fordern haben, müssen sich mit ihren desfälligen Rechnungen innerhalb 14 Tagen bei den Vormündern Hinr. Gerdes und Diedr. Schröder melden.

Geburts-Anzeigen.

1) Oldenburg. Die am 5. Novbr. erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau geb. Meyer von einem gesunden Knaben zeige ich theilnehmenden Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst an.

Köppen, Canzlei-Copiist.

2) Oldenburg, den 6. Nov. 1839. Theilnehmenden die Anzeige, daß wir heute durch die Geburt eines gesunden Knaben erfreut wurden.

J. H. C. Meyer und Frau.

Todes-Anzeigen.

1) Ovelgönne. Am 2. d. M. wurde uns unser lieber Heinrich in dem zarten Alter von 10 Monaten 12 Tagen durch den Tod entrissen, welches wir mit tiefbetrübten Herzen allen Theilnehmenden hiemit zur Anzeige bringen.

H. Harms und Frau.

2) Osternburg. Sanft entschlummerte zu einem bessern Leben am 5. d. M, des Morgens 6½ Uhr, unsere innig geliebte Mutter und Schwiegermutter, die Wittwe Messing, in einem Alter von 76 Jahren. Tief gebeugt über den herben Verlust verfehlen wir nicht, diesen unerwarteten Todesfall unsern Verwandten und Freunden statt der üblichen Ansage hiedurch ergebenst bekannt zu machen.

Die Kinder und Schwiegerkinder.

Hiezu eine Extra-Beilage,
betreffend die beantragte Erhöhung der Beiträge von den deichfreien Ländereien zu den Deichlasten.

Landesbibliothek Oldenburg

Extra-Beilage

zu № 90. der Oldenburgischen Anzeigen, vom 9. November 1839.

Regierungs-Bekanntmachung

vom 5. November 1839.,

die beantragte Erhöhung der Beyträge von den deichfreyen Ländereyen zu den Deichlasten betreffend.

Demnach von den deichpflichtigen Eingesessenen des Stad- und Butjadingerlandes und der vier Marschvogteyen vor längerer Zeit eine Erhöhung der Beyträge von den deichfreyen Ländereyen zu den Deichlasten beantragt worden, und die zur Untersuchung der dadurch in Frage gestellten Verhältnisse angeordnete Immediat-Commission nach Beendigung ihres Geschäfts unlängst ihren unterthänigsten Bericht erstattet hat; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Höchster Resolution vom 24. Juni d. J. der Regierung zu erkennen zu geben geruhet:

(I.) wie Höchstdieselben,

in dem Betracht, daß die Königliche Deichordnung vom 6. May 1681 sämmtliche Deichfreyheiten bereits aufgehoben und eine gleiche Vertheilung aller Deichlasten, insbesondere im Artikel 1. eine gleichmäßige Vertheilung der Deiche in Pfänder angeordnet habe, diese Anordnung zwar, befundener Schwierigkeiten halber, nicht zur Ausführung gekommen, dagegen der Grundsatz gleicher Deichlast in späteren gesetzlichen Bestimmungen fortwährend anerkannt, auch eine Wiederherstellung der aufgehobenen Deichfreyheiten späterhin nicht verfügt worden,

eine völlige Gleichstellung der Deichfreyen mit den Deichpflichtigen annoch auszusetzen, weniger durch bestehende rechtliche Verhältnisse geboten erachteten, als vielmehr in den auch gegenwärtig zum Theil noch vorhandenen Schwierigkeiten der Ausführung genügenden Grund erblickten, von dieser Maßregel abzustehen

(II.) wie Seine Königliche Hoheit dagegen dem vorerwähnten Antrage der Deichpflichtigen zu willfahren Höchstsich bewogen gefunden, indem

(1.) eines Theil, die Erwägung, daß in frühere Zeiten die Deiche in einem ungenügenden Zustande sich befunden, so daß häufige Einbrüche des Wassers sich ereigneten, auch auf die Werke gegen den Abbruch wenig verwandt worden, daher die Einkünfte der Deich-Casse in der Regel hingereicht, die desfallsigen Ausgaben zu bestreiten,

und die fernere Erwägung, daß in neueren Zeiten die Deiche von den Deichpflichtigen mit schwerer Arbeit in besseren Stand gesetzt worden, und noch fortwährend in fast allen Deichbänden es großer Anstrengung zur Erhaltung und Verbesserung der Deiche bedürfe, auch die Anlegung und Unterhaltung kostbarer Werke gegen den Abbruch schon seit langen Jahren und fortwährend die Aufbringung sehr bedeutender Summen erfordert habe, daher die Einkünfte der Deich-Casse zur Bestreitung der desfallsigen Ausgaben bey weitem nicht genügt,

es außer Zweifel gestellt, daß die regelmäßige, zur Zeit auf die Verpflichtung zur Bezahlung des s. g. Deichfreyengeldes beschränkte Deichlast der Deichfreyen in den wichtigsten Deichbänden in keinem angemessenen Verhältnisse zu der Deichlast der Pflichtigen stehe; auch

(2.) andern Theils, die Erwägung, daß gleichwol dieses Deichfreyengeld bei seiner Einführung im Jahre 1685 an die Stelle der ordinairen Deich-

Landesbibliothek Oldenburg

last gesetzt, und der nach gegenwärtig unverändert bestehende Betrag desselben in Verhältniß zu der damaligen Beträchtlichkeit dieser Deichlast bestimmt gewesen, daher auch in den ersten Jahren nach Erlassung der Deichordnung von 1681 das Deichfreyengeld alljährlich festgestellt und in der Verordnung vom 24. März 1694 rücksichtlich der deichfreyen Ländereyen ausdrücklich nur bis weitere Verordnung bey bisheriger Gewohnheit es belassen worden, wornach also der in den letztvorhergegangenen Jahren gezahlte Betrag des Deichfreyengeldes nur einstweilen beybehalten; daß mithin die Deichfreyen auf unveränderte Beybehaltung des damals bestimmten Betrags bei wesentlich veränderten Umständen, wie solche längst eingetreten, einen Rechtsanspruch nicht haben,

und die weitere Erwägung, daß das Deichfreyengeld bey seiner Einführung nicht blos in Rücksicht auf die ordinaire Reparation und Unterhaltung der Deiche, sondern auch, wie namentlich die Königliche Verfügung vom 17. März 1685 und die Bekanntmachungen vom 7. April 1688 und vom 7. April 1692 klar ergeben, rücksichtlich desjenigen, so davon dependirt und anderer nöthigen Wasser-Gebäude zu dem damaligen Betrage bestimmt worden; daß mithin in dem Deichfreyengelde auch die Verpflichtung der Deichfreyen zur Concurrenz in Ansehung der für die Werke gegen den Abbruch, als Holzschlagungen, Packwerke, Schlengen und dergleichen regelmäßig aufzuwendenden Kosten befaßt sey,

die rechtliche Ueberzeugung begründet, daß die solchergestalt bestehenden Verhältnisse der Deichfreyen eine anderweitige Regulirung derselben, um die erst im Laufe der Zeit entstandene Ueberlastung der Deichpflichtigen gegen die Deichfreyen, im Sinne der dieselben betreffenden älteren Verfügungen wiederum annähernd auszugleichen, allerdings zulassen.

(III.) Seine Königliche Hoheit haben sodann in der Eingangs gedachten Höchsten Resolution erklärt, wie bey solcher Sachlage die Ausgleichung der Deichlast der Deichfreyen und der Deichpflichtigen auf alle diejenigen Deichbände zu erstrecken sey, in welchen eine Ueberlastung der letzteren sich ergeben habe, und was zunächst die genaue Ermittelung des Beytrags der Deichfreyen zu der ordinairen Deichlast der Deichpflichtigen angehe, eine alljährliche oder durchschnittliche Veranschlagung derselben zu Gelde erfordern würde, gleichwol wegen der damit verbundenen mancherley Schwierigkeiten es den Vorzug verdiene, davon abzusehen und in dieser Beziehung es bis weiter bey dem Bisherigen zu belassen; was aber die Werke gegen den Abbruch betreffe, jene Ausgleichung in einer nachbargleichen Heranziehung der Deichfreyen zu den desfallsigen Kosten bestehen werde, nur mit der Rücksicht, daß dieselben ihren Beytrag zu den in der Verordnung vom 24. März 1694 bestimmten ordinairen Schlengengeldern des Stad- und Butjadingerlandes und der vier Marschvogteyen in dem bisherigen Deichfreyengelde bereits leisten; endlich, die Concurrenz zu den außerordentlichen Deichbeyhülfs-Fällen angehend, es ausgleichender Bestimmungen im Wesentlichen nicht bedürfe.

Indem die Regierung in der Darlegung des Obigen der ihr ertheilten Höchsten Anweisung genügt, hat sie nunmehr die darauf gegründeten in der mehrgedachten Höchsten Resolution vom 24. Juni d. J. enthaltenen weiteren Bestimmungen in unmittelbarem Landesherrlichen Auftrage hiemit wie folgt zur öffentlichen Kunde zu bringen:

§. 1.

Die nachstehenden Vorschriften sollen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt anderweitiger Verfügung, sobald eine solche den Umständen nach angemessen befunden werden mögte, in Absicht auf sämmtliche im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Jever, belegene deichfreye Ländereyen, insbesondere also auch rücksichtlich der Landesherrlichen Domainen, gelten.

§. 2.

Die Deichfreyen haben das bisherige Deichfreyengeld von resp. 18 gr., 13½ gr., 9 gr. und 4½ gr. Alles in Courant, auch ferner zu entrichten, sind dagegen von der ordinairen Deichunterhaltung, imgleichen in den vier Marschvogteyen und im Stad- und Butjadingerlande von der Entrichtung des ordinairen Schlengengeldes befreyt.

§. 3.

Vom 1. Januar 1839 an, concurriren die Deichfreyen des Stad- und Butjadingerlandes zu den in diesem Deichbande aufzubringenden Extra-Schlengengeldern und zu den Kosten der Steindeiche; die Deichfreyen in den vier Marschvogteyen zu den von

Landesbibliothek Oldenburg

diesem Deichbande erforderlichen Extra-Schlengengeldern, die Deichfreyen des Stedinger-Delmenhorster Deichbandes zu den in diesem Deichbande auszuschreibenden Schlengengeldern, und zwar in jedem dieser Deichbände gleichmäßig mit den Deichpflichtigen. Die Beyträge der Deichfreyen fließen in die betreffenden Schlengencassen resp. in die Steindeichscasse, so lange nicht eine Vereinigung der letztern mit der Schlengencasse des Stad- und Butjadingerlandes verfügt sein wird.

§. 4.

Die Deichfreyen in denjenigen 8 Vogteyen, welchen die Erhaltung des Schweyburger-Communiondeichs obliegt, bleiben auch noch bis weiter von allen Kosten befreyt, welche die ordinaire oder extraordinaire Unterhaltung dieses Deichs und der Behuf desselben anzulegenden und zu unterhaltenden ordentlichen oder außerordentlichen Uferwerke erfordern mag, indem eine nähere Ermittelung der Deichlast der Deichpflichtigen und der Deichfreyen ergeben hat, daß es zur angemessenen Ausgleichung derselben eines Beytrags der Deichfreyen zu den Kosten des Communiondeichs noch zur Zeit nicht bedarf.

§. 5.

In den Deichbänden der Vogteyen Schwey und Jade und des ehemaligen Amts Neuenburg bleibt es lediglich bei der Entrichtung des bisherigen Deichfreyengeldes, in so ferne in den genannten Deichbänden auch von dem pflichtigen Lande bedeutende Beyträge zu Werken gegen den Abbruch nicht erhoben werden.

§. 6.

Da die Verpflichtung der Deichfreyen zur Concurrenz in außerordentlichen Beyhülfsfällen in früher ergangenen Verfügungen, insbesondere den Königlichen Erlassen vom 5. May 1683 und 17. März 1685 im Allgemeinen bereits ausgesprochen ist, so soll es dabey sein Verbleiben haben, mit dem Vorbehalt jedoch Landesherrlicher Entscheidung wegen der etwaigen Beyhülfe der Deichfreyen in jedem vorkommenden Falle. Es wird indeß im Voraus bestimmt, daß nicht blos der stattgehabte oder zu besorgende Einbruch des Wassers als ein die Concurrenz der Deichfreyen begründender Beyhülfsfall angesehen werden soll.

§. 7.

Da bey den in neueren Zeiten so ansehnlich gesteigerten Bedürfnissen der Schlengencasse des Stad- und Butjadingerlandes, die im Jahre 1746 bedeichten Atenser-Grodenländereyen durch die, in Gemäßheit ihrer Kaufbriefe, in den Jahren 1800 und 1801 ihnen auferlegte Concurrenz zu den Extra-Schlengengeldern, wonach dieselben dazu etwa den doppelten Beytrag des pflichtigen Landes zu leisten haben, im Verhältniß zu diesen, wesentlich benachtheiligt sind, eine solche Benachtheiligung aber zur Zeit der Abfassung der Kaufbriefe weder beabsichtigt, noch überhaupt nur vorherzusehen war; so sollen mit Rücksicht auf die Billigkeit die gedachten Grodenländereyen zu den im Stad- und Butjadinger-Deichbande aufzubringenden Extra-Schlengengeldern, vom 1. Januar 1839 an, bis weiter gleichen Beytrag mit den pflichtigen Ländereyen entrichten, dagegen aber auch in derselben Maße wie diese zu den Kosten der Steindeiche concurriren, indem eine Befreyung der Atenser Groden-Ländereyen von diesen letztern Kosten aus ihren Kaufbriefen um so weniger hergeleitet werden kann, als zur Zeit der Abfassung derselben die Steindeiche noch nicht vorhanden waren, und die Einrichtung, wonach die Kosten der Steindeiche besonders repartirt und nicht, wie die übrigen Kosten der Werke gegen den Abbruch, von den Extra-Schlengengeldern berichtigt werden, auf einer spätern speciellen Verfügung beruht, auch durch die Anlegung der Steindeiche, in so ferne sie an die Stelle der sonst gegen den Abbruch erforderlichen Werke getreten sind, die Last der Schlengen-Casse, zu welcher die Atenser-Grodenländereyen bisher beygetragen haben, vermindert ist.

§. 8.

Aus demselben eben gedachten Grunde haben auch die Wurthländereyen, so wie sie zu den Extra-Schlengengeldern gleich dem pflichtigen Lande contribuiren, zu der Steindeichscasse nachbargleichen Beytrag zu leisten.

§. 9.

Diejenigen Landbesitzer, welche in Ansehung ihrer Deichlasten von der Deichcommüne sich frey gekauft haben, sind verpflichtet, einer völligen Gleichstellung mit den Deichfreyen sich zu unterwerfen, sobald ihnen eine genügende Entschädigung geboten wird.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 10.

Die Exemtion gewisser Ländereyen, welche Deichpfänder in natura haben, vom Deich- oder Schlengenverbande, bleibt zwar einstweilen annoch beybehalten, indessen hat die Regierung die Aufnahme derselben in den Deich- oder Schlengenverband zu veranlassen.

§. 11.

Eine Nachlage für die verflossene Zeit soll von den Besitzern der deichfreyen Ländereien überall nicht gefordert werden.

§. 12.

Alle, die es angeht, haben hiernach sich zu achten und die betreffenden Aemter insbesondere die zur Erhebung der Beyträge von den deichfreyen Ländereyen erforderlichen Register anzufertigen.

Oldenburg, den 5. Novbr. 1839.

Mutzenbecher.

von Berg.

Landesbibliothek Oldenburg